

五

1. Konsolidierungsvertrag
2. Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag
3. tabellarische Übersicht der in Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag aufgeführten Maßnahmen
4. Anlage „Kredite“
5. Schutzschirmgesetz (SchuSG)
6. Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV)
7. Gemeinsame Auslegungshinweise zum Konsolidierungsvertrag (Entwurf)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 19. November 2012

Gemäß Magistratsbeschluss-Nr. 70 vom 29. Februar 2012 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2012 wurde beim Land Hessen ein Antrag auf Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschild gestellt.

Im Antrag wurde dargelegt, wie die Wissenschaftsstadt Darmstadt den jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 erreichen kann. Belegt wurde dies durch die Maßnahmen des Projektes „Wirkungsorientierte Haushaltskonsolidierung“, die in das Haushaltssicherungskonzept 2012 ff. eingeflossen sind, und um weitere Maßnahmen aus dem Finanzworkshop des Frühjahres 2012 ergänzt wurden. Das gesamte Maßnahmenbündel ist im Haushaltssicherungskonzept 2013 ff. enthalten, dass sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren befindet. Daneben wurden auch nicht oder nur bedingt beeinflussbare Ertragszunahmen (z.B. Steueraufkommen) berücksichtigt. Damit die Ergebnisentwicklung besser nachvollzogen werden kann, wurden auch „negative Konsolidierungsbeiträge“ wie die tarifbedingte Personalaufwandssteigerung in den Antrag aufgenommen.

Nach dem positiven Ergebnis der Antragsprüfung ist das Land Hessen bereit, mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt einen Konsolidierungsvertrag zu schließen, der allein auf den von der Wissenschaftsstadt Darmstadt selbst erstellten Konsolidierungsmaßnahmen beruht.

Mit Abschluss des Vertrages ergeben sich für die Wissenschaftsstadt Darmstadt die im Nachfolgenden beschriebenen Rechte und Verpflichtungen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat die Möglichkeit Kassen- und Investitionskredite in Höhe von insgesamt 186.563.886 € durch den Entschuldungsfonds ablösen zu lassen. Ablösefähig sind Kredite vom Kapitalmarkt, die für den Kernhaushalt oder für die Eigenbetriebe aufgenommen wurden und deren Zinsbindung in den Jahren 2013 bis 2016 ausläuft. In der Anlage „Kredite“ sind die Kredite aufgeführt, bei denen eine Einbringung in den Entschuldungsfonds aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Die vom Entschuldungsfonds übernommenen Kredite werden von ihm über eine Laufzeit von 30 Jahren in gleich hohen Jahresraten getilgt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt muss nur die anfallenden Zinsen tragen. Der Zinssatz für die abzulösenden Kredite wird zum Zeitpunkt der Kreditablösung festgelegt und hat eine Gültigkeit von 10 Jahren. Während der Gesamtlaufzeit eines Kredites kommt es somit zu zwei Zinsanpassungen. In den ersten 15 Jahren nach der Kreditablösung werden vom Land und dem Landesausgleichsstock Zinsdiensthilfen in Höhe von insgesamt 2 % p.a. gewährt, ab dem 16. Jahr reduziert sich die Zinsverbilligung auf 1,5 % p.a. Sollte der Kreditzinssatz unter dem Prozentsatz der Zinsdiensthilfe liegen, beschränkt sich die Zinsverbilligung auf den Kreditzinssatz.

Für den Haushalt der Wissenschaftsstadt Darmstadt ergeben sich bei einer Inanspruchnahme des Entschuldungsfonds zwei Entlastungseffekte: Die Tilgung, die in Höhe von insgesamt 186,6 Mio. Euro nicht mehr geleistet werden muss und somit nicht zu einem Liquiditätsabfluss führt, entlastet den Finanzhaushalt in den kommenden 30 Jahren um rd. 6 Mio. Euro jährlich. Der auf Grund der Zinsverbilligung entstehende Entlastungseffekt im Ergebnishaushalt kann nicht exakt ermittelt werden, da die genauen Zinskonditionen noch nicht feststehen.

Um die Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt dazu verpflichten, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt im ordentlichen Ergebnis bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 und danach dauerhaft ausgeglichen ist. Bei der Berechnung dieses Zeitraumes hat das Land eine andere Systematik als die Wissenschaftsstadt Darmstadt innerhalb des Projektes „Wirkungsorientierte Haushaltskonsolidierung“ angewandt. Die den jeweiligen Berechnungen zu Grunde liegenden Maßnahmen sind dabei deckungsgleich. Im Ergebnis geht die Verpflichtung gegenüber dem Land nicht über das von der Wissenschaftsstadt Darmstadt selbst gesetzte Ziel hinaus, bis zum Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hält dennoch weiterhin am Ziel des ausgeglichenen Haushaltes ab dem Jahr 2016 fest.

In den einzelnen Jahren bis zum Ausgleich sind laut Konsolidierungsvertrag folgende ordentliche Ergebnisse sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen:

Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017
ord. Ergebnis	-27,9 Mio. €	-22,2 Mio. €	-12,8 Mio. €	-6,7 Mio. €	0,3 Mio. €

In der Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag ist die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses pro Einwohner (Stand: 144.402 zum 31.12.2010 lt. Hess. Stat. Landesamt) dargestellt.

Damit diese Vorgaben erfüllt werden, müssen die in der Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden. Sollte eine Maßnahme nicht den geplanten Konsolidierungsbeitrag erbringen und dadurch die vorgesehene Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses gefährden, sind mit dem Land weitere Maßnahmen zu vereinbaren, die dazu geeignet sind, den fehlenden Betrag auszugleichen. Dies geschieht entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes im Rahmen der Aufstellung des von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Haushaltssicherungskonzeptes.

Werden Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt bzw. keine Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen, kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses zum vereinbarten Zeitpunkt erreicht wird. Hiervon macht die Aufsichtsbehörde bereits heute Gebrauch, in dem sie bei der Genehmigung des städtischen Haushaltes regelmäßig restriktive Auflagen zur Haushaltsbewirtschaftung erteilt. Bei andauernden Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten, kann es zur Einstellung und gegebenenfalls auch zur Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen kommen.

Dem Hessischen Ministerium für Finanzen und dem Regierungspräsidium Darmstadt ist halbjährlich über den Konsolidierungsfortschritt zu berichten. Der Bericht über das erste Halbjahr ist jeweils bis zum 31. August desselben Jahres und der Bericht über das zweite Halbjahr jeweils bis zum 28. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Unabhängig davon, müssen Ereignisse, die den vorgesehenen Abbaupfad gefährden können, unverzüglich gemeldet werden.

Der Konsolidierungsvertrag wird nach seiner Unterzeichnung wirksam, wenn die Stadtverordnetenversammlung den Konsolidierungspfad und die Konsolidierungsmaßnahmen, die in den Anlagen 1 und 2 zum Vertrag aufgeführt sind, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen hat und der Beschluss dem Hessischen Ministerium der Finanzen vorgelegt wurde.

Der Vertrag endet, wenn die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen waren. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI Bank), die mit der Ablösung der Kassen- und Investitionskredite betraut wurde, ist eine gesonderte Ablösungs- und Zinsvereinbarung abzuschließen.

Darmstadt, 19. November 2012

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin